

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten

KOM(2003) 789 endg.; Ratsdok. 16269/03

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 7. Januar 2004 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Dezember 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Europäische Zentralbank wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 283/94 = AE-Nr. 940997
und Drucksache 80/95 = AE-Nr. 950284

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Mit diesem Verordnungsvorschlag soll ein gemeinsamer Rahmen für die Beiträge der Mitgliedstaaten zu vierteljährlichen europäischen Gesamtrechnungen nach institutionellen Sektoren geschaffen werden. Diese vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden für die Konjunkturanalyse in der Europäischen Union und die Durchführung der Geldpolitik in der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion benötigt. Sie sollen wichtige Informationen zum wirtschaftlichen Verhalten der einzelnen institutionellen Sektoren und zu den Beziehungen zwischen ihnen liefern, die sich den Daten, die auf der Ebene der Volkswirtschaft insgesamt erstellt werden, nicht entnehmen lassen.

So ist es im Aktionsplan zum Statistikbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vorgesehen, der im September 2000 vom Ecofin-Rat gebilligt wurde. Dort heißt es, dass dringend ein begrenzter Satz von vierteljährlichen Sektorkonten benötigt wird und dass diese Daten innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des betreffenden Quartals vorliegen sollten.

Außerdem wird im Fünften Bericht des Wirtschafts- und Finanzausschusses über die Umsetzung des WWU-Aktionsplans, den der Ecofin-Rat am 18. Februar 2003 gebilligt hat, als wichtiges Einzelproblem der WWU-Statistik der Mangel an Informationen über das Verhalten der privaten Haushalte und der Unternehmen im Konjunkturverlauf genannt. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss forderte die Mitgliedstaaten daher dringend auf, die Verordnung über vierteljährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen nach institutionellen Sektoren anzunehmen und umzusetzen.

Für die Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs wurde eine gemeinsame Taskforce der Europäischen Zentralbank und von Eurostat zum Thema „vierteljährliche Sektorkonten“ eingesetzt. Um festzustellen, inwieweit entsprechende Daten erhoben werden können und was die einzelnen Variablen auf europäischer Ebene derzeit abdecken, wurde ein Pilotprojekt durchgeführt. Der Verordnungsentwurf von der Arbeitsgruppe „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen“ (im Mai 2003), vom AWFZ (im Juni 2003) und vom Ausschuss für das Statistische Programm (im September 2003) erörtert.

2. Inhalt

Die wichtigsten Aspekte des Verordnungsentwurfs sind nachstehend aufgeführt.

Liste der Variablen

Die Liste der Variablen wurde eingehend erörtert, um sicherzustellen, dass der Nutzerbedarf bezüglich der Verfügbarkeit und der Qualität der Daten gedeckt wird und gleichzeitig der Aufwand für die Mitgliedstaaten begrenzt bleibt.

Zur Deckung des Nutzerbedarfs ist ein voller Kontensatz, vom Einkommensentstehungskonto bis zum Vermögensbildungskonto, erforderlich, der sowohl die Aufkommens- als auch die Verwendungsseite und die Kontensalden enthält. Auf diese Weise werden eingehende Konsistenzprüfungen möglich, die für die Datenqualität eine große Rolle spielen.

Zur Begrenzung des Aufwands für die Mitgliedstaaten werden das Produktionskonto, die Aufgliederung der Vermögenseinkommenstransaktionen, ausgenommen Zinsen, und der Unternehmensgewinn zunächst nicht verlangt. Zur Aufnahme dieser zusätzlichen

Transaktionen in das Übermittlungsprogramm wäre ein nach dem Komitologie-Verfahren gefasster Beschluss erforderlich.

Berichtspflichten

Die Datenanforderungen wurden auf das beschränkt, was zur Erstellung von europäischen Gesamtrechnungen erforderlich ist. Daher wird vorgeschlagen, dass für die zentralen Sektoren Staat (S.13) und übrige Welt (S.2) von allen Mitgliedstaaten Daten über alle Transaktionen zu übermitteln sind. Länder, deren BIP weniger als 1 % des gesamten BIP von EU-25 ausmacht, müssen über die Transaktionen der anderen Sektoren (Kapitalgesellschaften und private Haushalte) keine Daten übermitteln. Als Schwellenwert wurde 1 % gewählt, um die Auswirkungen der Erfassungsausfälle bei den EU-Aggregaten auf ein vertretbares Maß zu begrenzen (siehe Anhang 2). Ausgehend von den letzten verfügbaren Daten für 2000, 2001 und 2002 müssten alle derzeitigen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Luxemburgs Daten für sämtliche Sektoren liefern. Von den Beitrittsländern müsste nur Polen den gesamten Datensatz übermitteln (siehe Anhang 1).

Übermittlungsfrist

Damit das Ziel des Aktionsplans erreicht wird, müssen die Mitgliedstaaten die Daten der vierteljährlichen Sektorkonten innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Quartals übermitteln, auf das sie sich beziehen.

Diese Frist kann in Zukunft im Komitologieverfahren um höchstens fünf Tage angepasst werden, so dass die Auswirkungen auf den Datenerstellungsprozess der Mitgliedstaaten minimiert werden können.

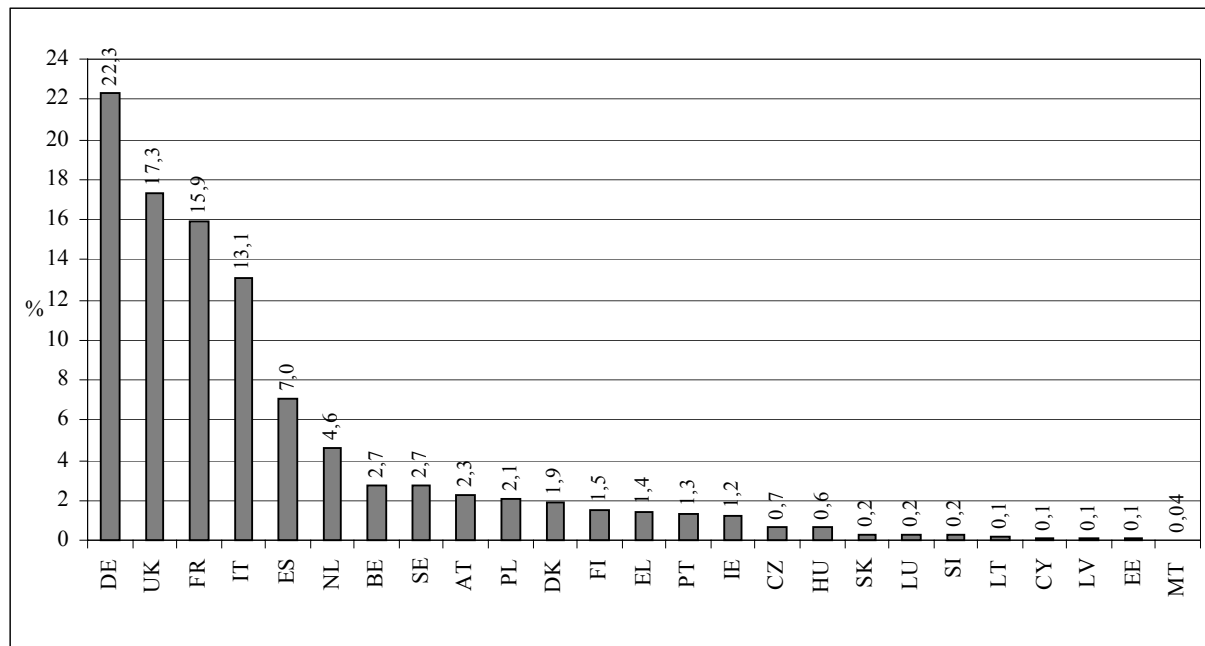
Konsistenzanforderungen

Es ist wichtig, dass den Nutzern vierteljährliche Sektorkonten zur Verfügung gestellt werden, die mit entsprechenden Daten in Einklang stehen, die aufgrund des geltenden EU-Rechts geliefert werden. Diese Konsistenzanforderung gilt vor allem für die vierteljährlichen Konten für die nichtfinanziellen Transaktionen des Staates und die vierteljährlichen Hauptaggregate der Volkswirtschaft.

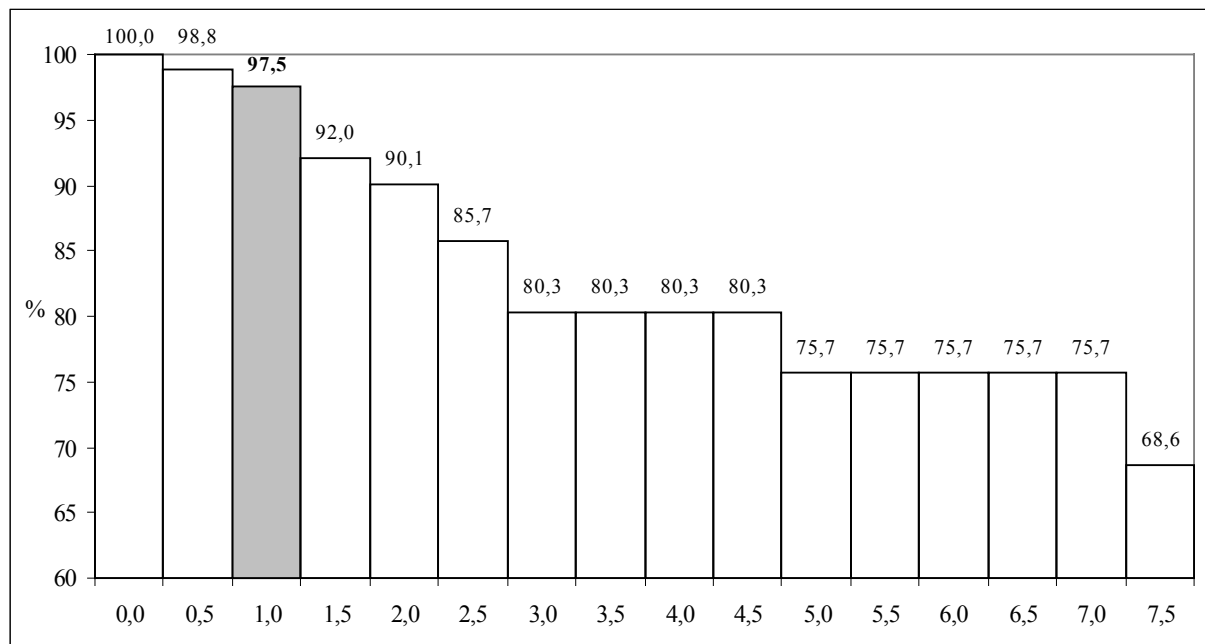
Die Daten der vierteljährlichen Sektorkonten müssen auch mit den jährlichen Daten für die (nichtfinanziellen) Transaktionen der institutionellen Sektoren abgestimmt sein. Werden die jährlichen Daten unabhängig von den vierteljährlichen Daten berechnet und liegen zum Zeitpunkt der Übermittlung des vierten Quartals noch nicht vor, so können vorläufige Angaben zu diesem Quartal bereitgestellt werden, damit Eurostat die europäischen Konten erstellen kann. Diese vorläufigen Zahlen müssten dann bei Eintreffen der entsprechenden jährlichen Daten bei Eurostat nachträglich abgestimmt werden.

Komitologieverfahren

Der Ausschuss für das Statistische Programm wird nach dem Regelungsverfahren zu Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 des Verordnungsvorschlags gehört werden.

Anhang 1**Anteil am BIP von EU-25 je Land in % (Durchschnitt 2000 – 2001 – 2002)**

Quelle : NewCronos, theme2, aggs, gdp-c: BIP und Hauptkomponenten - Jeweilige Preise, 3. Juli 2003.

Anhang 2**Erfassung des BIP von EU-25 je nach Höhe der Berichtsschwelle**

Quelle : NewCronos, theme2, aggs, gdp-c: BIP und Hauptkomponenten - Jeweilige Preise, 3. Juli 2003.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 105 Absatz 4 EG-Vertrag²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Aktionsplan zum Statistikbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), der im September 2000 vom Ecofin-Rat gebilligt wurde, heißt es, dass ein begrenzter Satz von vierteljährlichen Sektorkonten dringend benötigt wird und dass diese Daten innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des betreffenden Quartals vorliegen sollten.
- (2) In dem gemeinsamen Bericht des Ecofin-Rates und der Kommission an den Europäischen Rat über Statistiken und Indikatoren für die Eurozone, der vom Ecofin-Rat am 18. Februar 2003 angenommen wurde, wird unterstrichen, dass auf verschiedenen Gebieten, zu denen auch vierteljährliche Sektorkonten gehören, Maßnahmen von hoher Priorität bis 2005 voll umgesetzt sein sollten.
- (3) Für die Konjunkturanalyse in der Europäischen Union und die Durchführung der Geldpolitik in der Wirtschafts- und Währungsunion werden makroökonomische Statistiken über das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen institutionellen Sektoren und über die Beziehungen zwischen ihnen benötigt, die in den auf der Ebene der Volkswirtschaft insgesamt erstellten Daten nicht identifizierbar sind. Darum ist es erforderlich, dass für die Europäische Union insgesamt und für die Eurozone vierteljährliche Sektorkonten erstellt werden.
- (4) Die Erstellung dieser Konten ist Teil des übergeordneten Ziels der Erstellung eines Systems von jährlichen und vierteljährlichen Gesamtrechnungen für die Europäische Union und die Eurozone. Dieses System umfasst die makroökonomischen

¹ ABl. C [...] vom [...], S.[...]

² ABl. C [...] vom [...], S.[...]

³ ABl. C [...] vom [...], S.[...]

Hauptaggregate sowie die finanziellen und nichtfinanziellen Sektorkonten. Ziel ist, Konsistenz zwischen allen diesen Rechnungen und, was die Konten der übrigen Welt betrifft, zwischen den Daten der Zahlungsbilanz und den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erreichen.

- (5) Damit Sektorkonten für die europäische Ebene gemäß den Grundsätzen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft⁴ erstellt werden können, müssen vierteljährliche Sektorkonten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Die europäischen Rechnungen müssen jedoch die Volkswirtschaft des europäischen Wirtschaftsraums als Ganzes widerspiegeln und ergeben sich daher unter Umständen nicht durch einfache Aggregation der Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten. Ziel ist es insbesondere, die Transaktionen der in dem betreffenden europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Organe und Einrichtungen der Europäischen Union zu berücksichtigen.
- (6) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken unterliegt der Verordnung Nr. 322/97 vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁵.
- (7) Da das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahme, d. h. die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten für die Europäische Union und die Eurozone, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern in Anbetracht des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag tätig werden. In Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Insbesondere sollte von den Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen sie einen unbedeutenden Beitrag zu den europäischen Gesamtwerten leisten, nicht verlangt werden, dass sie die Daten in der vollen Gliederungstiefe liefern.
- (8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁶ erlassen werden.
- (9) Der Ausschuss für das Statistische Programm und der Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken wurden gehört -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Beiträge der Mitgliedstaaten zur Erstellung vierteljährlicher europäischer nichtfinanzieller Sektorkonten geschaffen.

⁴ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

⁵ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁶ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 2***Übermittlung vierteljährlicher nichtfinanzieller Sektorkonten**

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vierteljährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen nach institutionellen Sektoren gemäß dem Anhang; Angaben für die Positionen P.1, P.2, D.42, D.43, D.44, D.45 und B.4G sind zunächst nicht zu übermitteln.
2. Ein Zeitplan für die Übermittlung der Positionen P.1, P.2, D.42, D.43, D.44, D.45 und B.4G sowie die Anforderung, die im Anhang aufgeführten Transaktionen nach Partnersektoren aufzugliedern, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festgelegt.
3. Die in Absatz 1 genannten vierteljährlichen Daten werden der Kommission spätestens 90 Kalendertage nach dem Ende des Quartals übermittelt, auf das sie sich beziehen. Etwaige revidierte Daten für frühere Quartale werden zur gleichen Zeit übermittelt.
4. Die in Absatz 3 genannte Übermittlungsfrist kann gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 um höchstens fünf Tage angepasst werden.
5. Die erste Übermittlung vierteljährlicher Daten umfasst Daten für das erste Quartal 2005. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Daten bis zum 30. Juni 2005. Die erste Übermittlung umfasst auch retrospektive Daten für den Zeitraum ab dem ersten Quartal 1999.

*Artikel 3***Berichtspflichten**

1. Alle Mitgliedstaaten übermitteln die im Anhang genannten Daten für den Sektor übrige Welt (S.2) und den Sektor Staat (S.13). Entspricht das Bruttoinlandsprodukt eines Mitgliedstaates zu jeweiligen Preisen normalerweise mehr als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so übermittelt dieser Mitgliedstaat die im Anhang genannten Daten für alle institutionellen Sektoren.
2. Die Kommission ermittelt den in Absatz 1 erwähnten prozentualen Anteil, den das Bruttoinlandsprodukt eines Mitgliedstaates zu jeweiligen Preisen normalerweise am gesamten Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft hat, anhand des arithmetischen Mittels der von den Mitgliedstaaten übermittelten jährlichen Daten für die letzten drei Jahre.
3. Der in Absatz 1 genannte Anteil (1 %) am Gesamtwert für die Gemeinschaft kann nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 angepasst werden.
4. Abweichungen von dieser Verordnung können von der Kommission akzeptiert werden, wenn ein nationales statistisches System erheblich angepasst werden muss. Entsprechende Ausnahmeregelungen gelten höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung oder ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festgelegten Durchführungsmaßnahmen.

*Artikel 4***Definitionen und Standards**

Für die aufgrund dieser Verordnung übermittelten Daten gelten die Standards, Definitionen, Klassifikationen und Verbuchungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 2223/96⁷ (im Folgenden bezeichnet als „ESVG-Verordnung“).

*Artikel 5***Datenquellen und Konsistenzanforderungen**

1. Die Mitgliedstaaten verwenden zur Erstellung der in dieser Verordnung verlangten Daten alle von ihnen als sachdienlich erachteten Quellen, wobei sie direkte Informationen, etwa aus administrativen Quellen oder Unternehmens- und Haushaltserhebungen, vorrangig nutzen.

Können derartige direkte Informationen nicht erhoben werden, so können, insbesondere für die gemäß Artikel 2 Absatz 5 verlangten retrospektiven Daten, beste Schätzungen übermittelt werden.

2. Die von den Mitgliedstaaten aufgrund dieser Verordnung übermittelten Daten stehen mit den vierteljährlichen nichtfinanziellen Konten des Staates und den vierteljährlichen Hauptaggregaten der Volkswirtschaft, die der Kommission aufgrund des Datenlieferprogramms der ESVG-Verordnung übermittelt werden, in Einklang.
3. Die von den Mitgliedstaaten aufgrund dieser Verordnung übermittelten vierteljährlichen Daten werden mit den entsprechenden jährlichen Daten, die aufgrund des Datenlieferprogramms der ESVG-Verordnung übermittelt werden, abgestimmt.

*Artikel 6***Qualitätsstandards und -berichte**

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass sich die Qualität der übermittelten Daten im Laufe der Zeit so verbessert, dass sie den nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festzulegenden gemeinsamen Qualitätsstandards entspricht.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb eines Jahres, nachdem sie zum ersten Mal Daten übermittelt haben, eine aktuelle Beschreibung der verwendeten Quellen und Methoden und der erfolgten statistischen Aufbereitung.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission wesentliche methodische oder andere Änderungen, die sich auf die übermittelten Daten auswirken würden, innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Änderungen mit.

⁷ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

Artikel 7

Durchführungsmaßnahmen

Die Durchführungsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festgelegt. Hierzu gehören:

- (a) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Maßnahmen zur Festlegung des Zeitplans für die Übermittlung der Positionen P.1, P.2, D.42, D.43, D.44, D.45 und B.4G;
- (b) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Maßnahmen zur Anforderung der Aufgliederung der im Anhang genannten Transaktionen nach Partnersektoren;
- (c) gemäß Artikel 2 Absatz 4 Maßnahmen zur Anpassung des Zeitplans für die Übermittlung vierteljährlicher Daten;
- (d) gemäß Artikel 3 Absatz 3 Maßnahmen zur Anpassung des Anteils (1 %) am Gesamtwert für die Gemeinschaft, anhand dessen festgelegt wird, ob Daten für alle institutionellen Sektoren zu übermitteln sind;
- (e) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Maßnahmen zur Festlegung der Standards für die Datenqualität.

Artikel 8

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom⁸ eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von Artikel 8 dieses Beschlusses.

Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum beträgt drei Monate.
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Durchführungsbericht

Innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Der Bericht enthält insbesondere:

- (a) Informationen über die Qualität der erstellten Statistiken;

⁸ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

- (b) eine Beurteilung des Nutzens der erstellten Statistiken im Verhältnis zu ihren Kosten für die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen;
- (c) Angaben über Bereiche, in denen in Anbetracht der erzielten Ergebnisse Verbesserungen möglich sind und Änderungen notwendig erscheinen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang
Datenübermittlung

		VERWENDUNG							AUFKOMMEN						
		S1	S1N	S11	S12	S13	S14_S15	S2	S1	S1N	S11	S12	S13	S14_S15	S2
		Volkswirtschaft	Nicht auf Sektoren verteilt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte und pOE	Übrige Welt	Volkswirtschaft	Nicht auf Sektoren verteilt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte und pOE	Übrige Welt
P.1	Produktionswert								X		X	X	X	X	
P.2	Vorleistungen	X		X	X	X	X								
P.3	Konsumausgaben	X				X	X								
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	X				X	X								
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	X				X									
P.5	Bruttoinvestitionen	X		X	X	X	X								
P.51	Bruttoanlageinvestitionen	X		X	X	X	X								
P.5N	Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen	X		X	X	X	X								
P.6	Exporte							X							
P.7	Importe														X
D.1	Arbeitnehmerentgelt	X		X	X	X	X	X	X					X	X
D.2	Produktions- und Importabgaben	X	X	X	X	X	X		X				X		X
D.21	Gütersteuern	X	X						X				X		X
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	X		X	X	X	X		X				X		X
D.3	Subventionen	X				X		X	X	X	X	X	X	X	
D.31	Gütersubventionen	X				X		X	X	X					
D.39	Sonstige Subventionen	X				X		X	X		X	X	X	X	
D.21-D.31	Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen								X	X					

		VERWENDUNG						AUFKOMMEN							
		S1	S1N	S11	S12	S13	S14_S15	S2	S1	S1N	S11	S12	S13	S14_S15	S2
		Volkswirtschaft	Nicht auf Sektoren verteilt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte und pOE	Übrige Welt	Volkswirtschaft	Nicht auf Sektoren verteilt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte und pOE	Übrige Welt
D.4	Vermögenseinkommen	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
D.41	Zinsen	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
D.4N	Vermögenseinkommen außer Zinsen	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X
D.43	Reinvestierte Gewinne aus d./an die übrige Welt	X		X	X			X	X		X	X	X	X	X
D.44	Vermögenseink. aus Versicherungsverträgen	X		X	X			X	X		X	X	X	X	X
D.45	Pachteinkommen	X		X	X	X	X		X		X	X	X	X	
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	X		X	X	X	X	X	X				X		X
D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
D.61	Sozialbeiträge	X					X	X	X		X	X	X	X	X
D.62	Monetäre Sozialleistungen	X		X	X	X	X	X	X					X	X
D.63	Soziale Sachtransfers	X				X	X		X					X	
D.7	Sonstige laufende Transfers	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
D.71	Nettoprämien für Schadenversicherungen	X		X	X	X	X	X	X			X	X		X
D.72	Schadenversicherungsleistungen	X			X			X	X		X	X	X	X	X
D.7N	Sonstige laufende Transfers a.n.g.	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	X		X	X	X	X	X	X					X	X
D.9	Vermögenstransfers	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
D.91	Vermögenswirksame Steuern	X		X	X		X	X	X				X		
D.9N	Investitionszuschüsse u. sonst. Vermögenstransfers	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
K.1	Abschreibungen	X		X	X	X	X		X		X	X	X	X	
K.2	Nettozugang an nichtproduz. Vermögensgütern	X		X	X	X	X	X							

		KONTENSALDEN						
		S1	S1N	S11	S12	S13	S14_S15	S2
		Volkswirtschaft	Nicht auf Sektoren verteilt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte und pOE	Übrige Welt
B.1G	Bruttowertschöpfung	X	X	X	X	X	X	
B.1N	Nettowertschöpfung	X	X	X	X	X	X	
B.2G	Betriebsüberschuss (brutto)	X		X	X	X	X	
B.3G	Selbständigeneinkommen (brutto)	X					X	
B.4G	Unternehmensgewinn (brutto)	X		X	X		X	
B.5G	Primäreinkommen (brutto)	X		X	X	X	X	
B.6G	Verfügb. Einkommen, Ausgabenkonzept (brutto)	X		X	X	X	X	
B.7G	Verfügb. Einkommen, Verbrauchskonzept (brutto)	X				X	X	
B.8G	Sparen (brutto)	X		X	X	X	X	
B.9	Finanzierungssaldo	X		X	X	X	X	X
B.11	Außenbeitrag							X
B.12	Saldo der laufenden Außentransaktionen							X